

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: **TraumTHEATER Hanau e. V.**
2. Er hat seinen Sitz in Hanau und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur im Jugend- und Erwachsenenbereich.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die planmäßige Pflege und Förderung des Amateurtheaters in all seinen Erscheinungsformen verwirklicht.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral und wird nach demokratischen und freiheitlichen Grundsätzen geleitet.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Tätigkeitsvergütungen an Personen, die für den Verein tätig sind, sind zulässig, wenn sie durch die Mitgliederversammlung beschlossen wurde.
4. Aufwendungen für den Verein werden gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und rechtsfähige Personenvereinigungen werden, sofern sie die Zwecke des Vereins unterstützen.
Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag an den Vorstand und Zulassung durch den Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
3. Ehrenmitglieder:
Ehrenmitglieder können aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen für die Vereinszwecke auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

Satzung Traum Theater Hanau e.V.

Fortsetzung von § 4 -Mitgliedschaft

4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod oder durch freiwilligen Austritt
 - b) bei juristischen Personen durch deren Auflösung
 - c) Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss spätestens am 30.9. des Jahres beim Vorstand in schriftlicher Form eingehen.
 - d) durch Ausschluss wegen Schädigung der satzungsgemäßen Vereinszwecke, bzw. Schädigung des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Mehrheit. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht, innerhalb von einem Monat (maßgebend ist jeweils der Posteingang) Widerspruch einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung
 - e) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied mit dem Beitrag länger als drei Monate in Verzug ist.
 - f) Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten - mit Ausnahme der Schweigepflicht.

§ 5 Mitgliederbeiträge/Umlagen

- a) Mitgliedsbeiträge sind immer Jahresbeiträge.
- b) Von den Mitgliedern werden Beiträge oder Umlagen erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird. Dabei können unterschiedliche Mitgliedsbeiträge für natürliche Personen und sonstige Mitglieder festgelegt werden.
- c) Die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags beginnt mit dem 1. des Antragsmonats. Wenn der Eintritt während des Jahres erfolgt ist der Beitrag für das Eintrittsjahr anteilig nach Monaten. Der volle Beitrag wird erst im folgenden Jahr berechnet.
- d) Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Beitrags- und/oder Umlagepflicht befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und den sonstigen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen und dabei ihre sich aus dem Vereinsrecht und dieser Satzung ergebenden Rechte wahrzunehmen.

§ 7 Verschwiegenheitspflicht

Die Vereinsinterna unterliegen einer absoluten Schweigepflicht durch die Mitglieder, auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft. Näheres regelt die zu unterzeichnende Verschwiegenheitserklärung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 8 Organe des Vereins

1. Vereinsorgane sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 9 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a. der/dem Vorsitzenden
 - b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzende/r)
 - c. der/dem Kassierer/in
 - d. der/ dem Schriftführer/in
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand gemäß Ziffer 1
 - b. weiteren Beisitzer/inne/n
3. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
4. Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den/dem Vorsitzenden oder den/dem stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

1. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.
2. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - die Führung der laufenden Geschäfte;
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - Erstellung des Haushaltsplans;
 - Entscheidungsbefugnis über alle satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins;
 - Entscheidungsbefugnis über Ausgaben im Rahmen der von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsmittel;
 - Erstellung des Jahresabschlussberichts;
 - vorläufige Entscheidungsbefugnis über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - Vertretung des Vereins nach außen;
3. Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder des Vereins in allen wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu unterrichten.
4. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald in geeigneter Form mitgeteilt werden
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.
6. Für einzelne Bereiche kann der Vorstand Ausschüsse oder Arbeitskreise einrichten. Neben Mitgliedern können auch sachverständige Personen in die Ausschüsse und Arbeitskreise berufen werden
7. Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Satzung Traum Theater Hanau e.V.

§ 11 Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
 - a. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt.
 - b. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden.
 - c. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von mindestens einem und maximal drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.
5. Bei kollektivem Rücktritt des Vorstandes, der schriftlich erfolgen muss:
 - Wird unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstandes oder Benennung eines Notvorstandes einberufen.
 - Muss der Zeitpunkt der Kündigung so gewählt werden, dass die Geschäftsfähigkeit des Vereins bis zur außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Neuwahl erhalten bleibt.

§ 12 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der/dem 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied.
3. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.
4. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.
 - a. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
 - b. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die der/des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).
5. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse wiedergeben muss.
6. Im Einvernehmen aller Vorstandsmitglieder können Vorstandsbeschlüsse in dringenden Angelegenheiten auch im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden, dies kann auch per Email erfolgen. Diese Beschlüsse sind ebenfalls schriftlich festzuhalten.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - Beschluss über Kassenprüfung und Jahresabschluss,
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Entlastung des Vorstands,
 - Genehmigung eines etwaigen Haushaltsplans,
 - Festlegung einer etwaigen Beitragsordnung,
 - Entscheidung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern in strittigen Fällen,

- Ernennung von Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
 - Beschluss und Wahl zur Bestellung von Revisoren (Kassenprüfern), der nicht Vorstandsmitglied ist
 - Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung, durch Ordnungen oder nach Gesetz ergibt.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal im Jahr statt.
 - a. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.
 - b. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde; dies kann auch per Email erfolgen.
 - c. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens sieben Werktage vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
 3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen.
 - a. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 20 % der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt oder dies im Vereinsinteresse angezeigt ist.
 - b. Für außerordentliche Versammlungen bestehen, bei einer Ladungsfrist von zwei Wochen, die gleichen Vorgaben und Befugnisse wie bei ordentlichen Versammlungen.
 4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind.
 - a. Sind weniger als 10% der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
 6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
 7. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.
 8. Die Beschlussfassung erfolgt nur dann in geheimer Abstimmung, wenn mindestens ein Mitglied dies ausdrücklich wünscht. Der Wahlleiter ist verpflichtet dies vor jeder Wahl zu fragen.
 9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in (Protokollführer/in) zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
 10. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich öffentlich. Ein Ausschluss von Öffentlichkeit kann beschlossen werden.

§ 14 Beirat

Wenn ein Beirat gebildet wird, besteht er aus mindestens zwei und höchstens sieben von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.

1. Der Beirat ist für alle künstlerischen Belange des Vereins zuständig.
2. Gemeinsam mit dem Vorstand erstellt der Beirat eine künstlerische Jahresplanung.
3. Beiratsmitglieder können als nicht stimmberechtigte Mitglieder an Vorstandssitzungen teilnehmen.
4. Die Wahl des Beirates erfolgt gemeinsam mit der Wahl des Vorstandes im Rahmen der Jahreshauptversammlung.
5. Die Mitglieder des Beirats werden für die Zeit von mindestens einem und maximal zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
 - a. Vereinsauflösung muss als Tagesordnungspunkt zuvor angekündigt sein.
 - b. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 16 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den „Deutschen Tierschutzbund e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
2. Wenn zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins „Traum Theater Hanau e. V.“ der Verein „Deutschen Tierschutzbund e. V.“ erloschen ist, kann die Mitgliederversammlung eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke bestimmen.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden bzw. eine Lücke enthalten, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für eine Vertragslücke.

Satzung Traum Theater Hanau e.V.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung am _____ in _____

Unterschriften der (mindestens) sieben Gründungsmitglieder

Eingetragen in das Vereinsregister Hanau, Az: VR_____